

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	14.10.2014						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	25.11.2014						
Kreisausschuss	02.12.2014						
Kreistag Uckermark	10.12.2014						

Inhalt:

Jugendförderplan 2014 - 2017 des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1. 58.900 € 2. 10.000 € 3. 1.300 € 4. 349.110 €	Produktkonto 1. 36210.533185 2. 36310.533163 3. 36210.533162 4. 36210.533185	Haushaltsjahr 2014	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		
€			

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2014 – 2017 des Landkreises Uckermark.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

In dem Jugendförderplan sollen für die vg. Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 15.08.2014 in der Verwaltung eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2015, 2016 und 2017 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltsatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2015 bis 2017 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 07/2012 außer Kraft gesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Jugendförderplan 2014 - 2017